

## Informationen für Privatpatienten zur Absetzung von Erstattungsleistungen

**Vorbemerkung** → Medizinisch notwendige Leistungen - festgestellt und durch Arzt/Ärztin verordnet - müssen seitens der PKV auf Antrag hin erstattet werden.

BGH dazu → IV ZR 278/03 Kostenreduzierung sind nicht möglich, vor allem dann, wenn eine Honorarvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Patient vorliegt!

Legen Sie die Honorarvereinbarung Ihrem Erstattungsantrag bei !

Das OLG Karlsruhe unterstrich dazu, dass Heilbehandlungen aufgrund ärztlicher Verordnung mit dem 1,4 bis 2,3 fachen Satz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angemessen vergütet sind. Hier wird besonders Bezug genommen auf die „Üblichkeit“ und „Angemessenheit“ des Honorars.

Das haben wir berücksichtigt!

Unser Honorar liegt mit Faktor 1,5 (1,2/1,3) auf Grundlage der Gebührenübersicht Therapie (GebüTh) im Rahmen dieses Urteils und damit auch im üblichen Rahmen.

Anmerkung: Die Priere der GKV unterscheiden sich vor allem in der Behandlungszeit, welche vergütet wird → 15-20 Min. / BEIHILFE → 15-25 Min.

Bei der Kalkulation unseres Honorars haben wir Behandlungseinheiten zu 30 Min. zugrunde gelegt.

**Hintergrund** → Im Gegensatz zur Abrechnung im ärztlichen Bereich (GoÄ) gibt es für Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten) in Deutschland keine durch den Gesetzgeber festgelegte Gebührenordnung. Es gilt hier ausschließlich die im BGB §612 festgelegte Regelung zum Honorar für Dienstleistungen.

**GebüTh** → 2007 wurde die Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) mit den zwischen Patienten und Therapeuten vereinbarten üblichen Honorare veröffentlicht.

Diese GebüTh dient damit eine Basis für die transparente und nachvollziehbare Honorarberechnung auch in unserer Praxis dar.

**Widerspruch** → Sollte Ihre Versicherung mit Argumenten wie „Abweichung des üblichen Rahmens“ oder Abweichung von einer willkürlich erstellten Erstattungsliste der jeweiligen Versicherung Ihren Erstattungsanspruch beschneiden wollen, sollten Sie mit Verweis auf die mit uns getroffene Honorarvereinbarung Widerspruch einlegen.

Als Patient sind Sie natürlich geneigt - das zeigt die Praxis - den von der Versicherung vorgebrachten Argumenten zu folgen und zu glauben, eine Absetzung sei legitim.

Gerade bei älteren und chronisch kranken Patienten wird so der Eindruck erzeugt, dass es der „zu teure“ Therapeut ist...

Widersprechen Sie - bevor Sie Ihren Therapeuten bitten, beim nächsten Rezept billiger zu werden!

Treten Sie mit Ihrer Versicherung in Kontakt - Informationen und Musterbrief finden Sie unter

[www.privatpreise.de](http://www.privatpreise.de)

Liste mit Gerichtsentscheiden siehe <https://www.schoeffner-physio.de/download>

**Sie haben sich privat versichert um die beste Versorgung zu erhalten und nicht die billigste!**